



Beschluss

TOP II.1 Austausch von Entscheidungen in Staatsschutzsachen

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben in Erinnerung gerufen, dass im Jahre 1950 die Landesjustizminister und -senatoren der Länder vereinbart haben, dem Bundesminister der Justiz und allen Landesjustizverwaltungen Abschriften der wesentlichen Entscheidungen in Strafsachen, die nach § 120 GVG zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte oder nach § 74a GVG zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, zu übersenden.
2. Sie sind im Vertrauen darauf, dass sich die Staatsschutzzentren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte künftig gegenseitig informieren, der Ansicht, dass es des Austauschs der Entscheidungen über die Landesjustizverwaltungen angesichts der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr bedarf.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, an der Vereinbarung aus dem Jahre 1950 nicht mehr festhalten zu wollen.
4. Sie bitten den Bundesminister der Justiz um Prüfung, ob und inwieweit die Staatsschutzzentren bei der gegenseitigen Unterrichtung unterstützt werden können.